

ZBFS • Bayerisches Landesjugendamt
Postfach 400260 • 80702 München

Name

Marie Fingerhut

Telefon

089 124793 2557

Telefax

089 124793 2280

E-Mail

ll5@zbfs.bayern.de

An den
Vorstand des Bundesnetzwerkes Ombudschaft
in der Jugendhilfe e. V.
Emser Str. 126

12051 Berlin

ausschließlich per Mail:
info@ombudschaft-jugendhilfe.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

05.12.2025

Unser Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

ll/5-14-1/7/3

Datum

14.04.2026

Stellungnahme zum offenen Brief des Bundesnetzwerkes Ombudschaft in der Jugendhilfe vom 05. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren offenen Brief vom 05. Dezember 2025, adressiert u. a. an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, und Ihre öffentliche Stellungnahme „zu den Plänen der bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung eines landesweiten Ombudschaftswesen nach § 9a SGB VIII durch das ZBFS-BLJA“ vom gleichen Tag haben wir mit Interesse und Erstaunen zur Kenntnis genommen. Ohne auf alle Details der beiden Papiere eingehen zu wollen, ist es uns ein Anliegen, vor allem auf den Vorwurf der rechtswidrigen Fachaufsicht zu antworten.



Im Zentrum Ihres Schreibens und zu Teilen auch Ihrer Stellungnahme steht der Vorwurf, dass durch die Ansiedlung der Landesombudsstelle Bayern im ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt eine rechtswidrige Fachaufsicht – gleichsam „durch die Hintertür“, wie Sie formulieren, – eingeführt wird. Zunächst sei betont, dass wir die Rechtslage ähnlich einschätzen wie Sie: Das SGB VIII sieht keine Fachaufsicht der Landesjugendämter gegenüber den örtlichen Jugendämtern vor.

Dienstgebäude

Winzererstraße 9
80797 München



Öffentliche Verkehrsmittel

 153 und 154 Infanteriestraße Süd
 20 und 21 Lothstraße

U 2 und 8 Josephsplatz



**Behindertenparkplätze
in der Tiefgarage
des Dienstgebäudes**

Vermittlung

089 1247 93-2500

E-Mail

poststelle-blja@zbfs.bayern.de

Internet
www.blja.bayern.de

Überweisungen an:

Staatsoberkasse Landshut
Bayer. Landesbank München
IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15, BIC: BYLADEM

Ihre Behauptung jedoch, dass die „Auswertung der ombudtschaftlich ausgeführten Beschwerdeberatungen [...] sowohl gegenüber jedem einzelnen Jugendamt als auch bis zur im Einzelfall verantwortlichen Fachkraft eine Fachaufsicht und mögliche ressourcen- und personenbezogene Konsequenzen durch das Landesjugendamt [ermögliche]“, entbehrt jeglicher Grundlage.

Mit der von Ihnen behaupteten „verdeckten Fachaufsicht“ über die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird eine Drohkulisse (re)aktiviert, die in der Vergangenheit lange für Skepsis und Ablehnung sorgte (vgl. Wiesner 2026, § 9a Rn. 5).

Der Freistaat Bayern beschreitet in diesem Zusammenhang keinen Sonderweg; auch hier gelten die Grundlagen der Sozialgesetzbücher (inklusive SGB I und SGB X) sowie die weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften:

- Die **Rechtsaufsicht** über die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Bayern liegt gem. Art. 96 LKrO bzw. gem. Art. 110 GO bei den Regierungen. Ebenso sind die Regierungen betriebserlaubniserteilende Behörde gem. § 45 SGB VIII und nehmen damit die Aufsicht über teilstationäre und stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wahr (vgl. § 85 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. Art. 45 AGSG).
- Die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind Organisationen der kommunalen Selbstverwaltung, deren Eigenständigkeit in Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistet wird. Aus der kommunalen Selbstverwaltung folgend unterliegen die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe keiner (externen) **Fachaufsicht**. Eine über die Rechtsaufsicht hinausgehende Aufsicht – im Sinne einer Fachaufsicht – erfolgt, ebenso wie eine Dienstaufsicht, ausschließlich behördenintern durch die oberste Vorgesetzte bzw. den obersten Vorgesetzten, d. h. die Oberbürgermeisterin oder Landrätin bzw. den Oberbürgermeister oder Landrat (vgl. Trenczek 2022, SGB VIII Anhang III, Rn. 65, 67).

Die Aufgaben des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt sind in § 85 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. Art. 24 AGSG beschrieben. Dabei ist das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII selbst nicht leistungserbringend tätig. Die Aufgabenerfüllung beschränkt sich auf die Anerkennung von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und von Vormundschaftsvereinen (vgl. § 85 Abs. 2 SGB VIII) sowie die Zentrale Adoptionsstelle.

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt als staatliche Behörde (vgl. § 69 Abs. 3 SGB VIII) hat – mit genannten Ausnahmen – keine Aufsichtsfunktion gegenüber den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt erfüllt als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe qualitätsbildende und -fördernde Aufgaben und verfolgt das Ziel der fachlichen Weiterentwicklung wie auch Fortbildung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Wesentliche Instrumente sind dabei fachliche Empfehlungen, Beratungen in Einzelfällen

und die Fortbildung von Fachkräften zur fachlich angemessenen Arbeitsweise und zur qualitativen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Trenczek 2022, SGB VIII Anhang III, Rn. 66).

In diesem Zusammenhang betrachten wir der Ansiedelung der Landesombudsstelle am ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt als eine Chance, aus besonders gelungenen, aber auch problematischen Fallkonstellationen fallübergreifend zu lernen und diese Erfahrungen in das Beratungs- und Fortbildungsangebot einzuspeisen.

Unabhängig von dem allem löst es fachliches Erstaunen aus, wenn ausgerechnet der Vorstand des Bundesnetzwerkes Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe, Ombudschaft in Verbindung mit Fachaufsicht gegenüber den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe denkt.

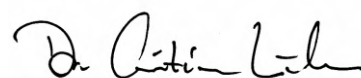
Kurz noch zum aktuellen Stand der Dinge: Am 01. Januar 2026 nahm die Landesombudsstelle mit zwei Regionalstellen in München und Schwandorf ihre Arbeit auf. Beide Dienstorte sind mit jeweils zwei Personen besetzt, die den ombudschaftlichen Beratungsauftrag erfüllen. Am Standort München wurden zusätzlich zwei Personen eingestellt, welche die Koordination und bei Bedarf fachliche Unterstützung, z. B. indem (verwaltungs-) rechtliche Fragestellungen bearbeitet werden, übernehmen. Zusätzlich steht den beratenden Fachkräften die gesamte Kompetenz und Infrastruktur des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt sowie bei Bedarf die Strukturen der Regionalstellen des ZBFS zur Verfügung. Damit konnte ein nahtloser Übergang von den Modellstandorten, deren befristete Förderung am 31. Dezember 2025 auslief, zur Landesombudsstelle Bayern gewährleistet werden. Eine kontinuierliche fachliche Begleitung durch den Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss, einen auch extern besetzten Unterausschuss und das Monitoring werden zeigen, ob und inwiefern es zukünftig strukturelle und qualitative Weiterentwicklungsbedarfe und Ausbaunotwendigkeiten geben wird.

Für einen (persönlichen) konstruktiven Austausch zum Ombudschaftswesen im Allgemeinen und der Landesombudsstelle Bayern im Besonderen stehen wir – wie in der Vergangenheit – auch weiterhin gerne zu Verfügung. Einen Abdruck dieses Schreibens erhalten u. a. das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, die bayerischen Jugendämter sowie weitere (Fach-) Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Britze
Leiter der Verwaltung des
Bayerischen Landesjugendamtes im ZBFS



Dr. Christian Lüders
im Namen des Vorstandes des
Bayerischen LJHA